



Landratsamt Schwäbisch Hall

Antragsteller:

An das
Landratsamt Schwäbisch Hall
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall

Bei Rückfragen:

Frau Küspert: Tel. 0791/755-7467
Frau Klenk: Tel. 0791/755-7250

Fax: 0791/ 755-97979

E-Mail: verkehrsbehoerde@lrasha.de

Der obengenannte Unternehmer stellt den

**Antrag auf Erteilung einer Jahresgenehmigung
für Arbeitsstellen nach Regelplänen nach RSA Teil A 1.3.1 Absatz 10**

für den Zeitraum: bis für

den gesamten Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Schwäbisch Hall
(ohne Stadtgebiet Crailsheim, ohne Stadtgebiet Schwäbisch Hall und ohne Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Gaildorf sowie ohne Arbeiten im Straßenraum auf Gemeindestraßen im Stadtgebiet Gaildorf)

Gebühr: **550,-€**

für folgende Gemeinde/n:
(ohne Stadtgebiet Crailsheim, ohne Stadtgebiet Schwäbisch Hall und ohne Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Gaildorf sowie ohne Arbeiten im Straßenraum auf Gemeindestraßen im Stadtgebiet Gaildorf)

Gebühr je Gemeinde: **50,-€**

Hinweis: Die beantragte Jahresgenehmigung wird folgenden Gültigkeitsbereich umfassen:

„Fußgängerbereich“ (ohne Notwege auf der Fahrbahn und ohne Halteverbote)

- auf Fuß- und Radwegen
- auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen
- in Fußgängerzonen
- in Nebenanlagen

„Arbeitsstellen von kürzerer Dauer“ (ohne Halteverbote)

(Arbeitsstellen, die nur über eine begrenzte Stundenzahl, in der Regel während der Tageshelligkeit eines Kalendertages bestehen, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden)

- o bei Markierungsarbeiten
- o bei Ausbesserungsarbeiten
- o bei Unterhaltungsarbeiten



Sonstige

- Wohn- und Nebenstraßen
- Tempo 30 – Zonen

(ohne Sperrungen von Straßen, ohne Arbeitsstellen mit Umleitungen, ohne Arbeitsstellen unter Einsatz von / oder im Bereich vorhandener Lichtzeichenanlagen, ohne Arbeitsstellen auf Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen und ohne Arbeitsstellen in Kreuzungsbereichen)

Es dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Regelpläne der RSA zur Anwendung kommen:

B I/1 auf Wohn- und Nebenstraßen
B I/2 auf Wohn- und Nebenstraßen
B I/3 auch auf Vorfahrtsstraßen
B I/4 auf Wohn- und Nebenstraßen
B I/5 auf Wohn- und Nebenstraßen
B I/7 auf Wohn- und Nebenstraßen
B I/8 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/1 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/2 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/3 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/4 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/5 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/6 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/7 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/8 auf Wohn- und Nebenstraßen
B II/9 auch auf Vorfahrtsstraßen
B IV/1 auch auf Vorfahrtsstraßen
B IV/2 auch auf Vorfahrtsstraßen

Die Jahresgenehmigung entbindet nicht von der Pflicht, vor Errichtung einer Baustelle die straßenverkehrsrechtliche Anordnung (im Rahmen der Jahresgenehmigung gebührenfrei) einzuholen. Mit der Erteilung einer Jahresgenehmigung sagt die Behörde lediglich zu, innerhalb von 3 Arbeitstagen vor Beginn der Arbeiten über den Antrag auf verkehrsrechtlich Anordnung zu entscheiden.

Ort, Datum

Unterschrift